

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

18. Sitzung (17.02.1844)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Achtzehnte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 17. Februar 1844.

Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

Er. Hoheit des Hrn. Markgrafen Wilhelm zu Baden, des Hrn. v. Andlaw, „ Hrn. Majors v. Türkheim, „ „ Ministerialdirectors Eichrodt, „ „ Staatsraths Rebenius, „ „ Generalmajors v. Lasollaye, und	des Hrn. Geh. Legationsraths v. Marschall. Von Seite der Regierungskommission: Hr. Finanzminister v. Böckh, „ Ministerialrath Ziegler, „ „ v. Marschall, und „ „ Brauer.
---	---

Unter dem Vorstehe des zweiten Vicepräsidenten, des Herrn Staatsraths Wolff.

Das Präsidium legt folgende Mittheilungen der zweiten Kammer vor:

- 1) In Betreff des mit Modificationen angenommenen Gesetzentwurfs über die Bequartierung und Verpflegung der Großherzoglichen Truppen im Frieden,
Beilage Nr. 98;
- 2) über den Gesetzentwurf, die Stellung und Vergütung von Militärführen,
Beilage Nr. 99.

Diese beiden Gegenstände werden an die früher bestandene Commission verwiesen.

- 3) Ueber die Rechnungsnachweisungen des Ministeriums des Innern Tit. I. bis XIX. pro 1839/40 u. 1840/41,
Beilage Nr. 100. u. 101;

- 4) über die Rechnungsnachweisungen des Finanzministeriums, Tit. I. Cameraldomänen, Tit. II. Forstdomänen-Verwaltung, u. Tit. VI. Centralaufwand der Forstdomänen und Bergwerke,
Beilage Nr. 102;

und legt

- 5) eine Petition der Borgefekten der Gemeinde des Amtes Kork, um Verwendung bei der hohen Regierung gegen die Verlegung des Kehler Bahnhofes an den Rhein, vor,
Beilage Nr. 103.

Die Gegenstände unter 3 und 4 werden an die Budgetcommission, derjenige unter 5 an die Petitionscommission verwiesen.

Der Tagesordnung gemäß erstattet sodann Frhr. v. Berkeim d. j., Namens der Commission, den Bericht über den Gesetzentwurf, die Verjährung und den Verlust der auf Inhaber gestellten Staatspapiere betreffend,

Beilage Nr. 104.

Die Kammer beschließt den Druck der Berichts.

Prälat Hüffel berichtet hierauf Namens der Petitionscommission über nachstehende Eingaben:

1) der Schullehrer des Amtsbezirks Vörrach, enthaltend die Bitte um Revision des Schulgesetzes und um Vorfertigung der Lehrer,

Beilage Nr. 105.

Die Kammer beschließt, dem Commissionsantrage zufolge, zur Tagesordnung überzugehen;

2) der Schullehrer an der katholischen Knabenschule zu Freiburg wegen Abänderung einiger Paragraphen des Schulgesetzes,

Beilage Nr. 106.

Prälat Hüffel: Da der Hr. Director der Kreisregierung in Freiburg hier gegenwärtig ist, so wird er vielleicht die Güte haben, uns noch nähere Aufklärung darüber zu geben.

Das Gesetz hat seine bestimmten Normen, nach welchen die Behörden sich bei Festsetzung des Schulgeldes zu benehmen haben. — Wenn dieses in Freiburg nur auf 1 fl. 30 kr. bestimmt ist, so wird der Grund in Verhältnissen früherer Zeiten, in welchen gar kein Schulgeld bezahlt worden ist, oder in städtischen Verhältnissen, über welche ich nicht aufgeklärt bin, liegen. Ich glaube daher, daß die Großherzogliche Kreisregierung hierin überall nur nach den gesetzlichen Vorschriften gehandelt hat. An den Gemeindebehörden in Freiburg wird es sein, den geeigneten Weg einzuschlagen, um eine Erhöhung des Schulgeldes eintreten zu lassen; denn es ist allerdings eine Ungleichheit, wenn die Lehrer in Karlsruhe, Mannheim und Heidelberg ein höheres Schulgeld beziehen, als die Lehrer in Freiburg.

Aus diesem Grunde hat die Commission geglaubt, diese Petition sei dem Großherzoglichen Staatsministerium empfehlend zu überweisen.

Frhr. v. Göler d. ä.: Ich finde den Antrag der Petitionscommission nicht begründet; denn nach dem Gesetz hat

die Gemeinde das Schulgeld zu bestimmen, und die Kreisregierung hat als Obervormundschaftsbehörde nur darüber zu wachen, daß das Schulgeld nicht zu hoch festgesetzt werde, also wird die Ueberweisung an das Großherzogliche Staatsministerium keinen Erfolg haben.

Gch. Rath v. Reck: Ich mache in der Regel bei Discussionen in der hohen Kammer über specielle Verhältnisse dieser Art, welche nur in Folge der dienstlichen Stellung zu meiner Kenntniß gelangen, keine Mittheilung; da sich aber der Berichtsteller auf meine Erfahrungen berufen hat, so nehme ich keinen Anstand, das, was ich über die Sache weiß, und was zu ihrer Aufklärung dienen kann, zu sagen.

Es ist richtig, daß das Schulgeld in Freiburg für die Knabenschule auf 1 fl. 30 kr. festgesetzt und dabei ganz nach gesetzlichen Normen verfahren wurde. Das Verfahren besteht bekanntlich darin, daß die Kreisregierung den Schulvorstand und den Gemeinderath und Ausschuß hört und sich vollständige Kenntniß von den Einkünften, die der Lehrer aus andern Quellen bezieht, desgleichen von dem Vermögensstand der Gemeindebürger, sowie von den Vermögensverhältnissen der Gemeinde, als welche für die unvermöglischen Eltern das Schulgeld bezahlen muß, verschafft und dann im Ueberblick des Bedürfnisses und der Mittel die Größe des Schulgeldes bestimmt. Das Interesse des Lehrers, das mit demjenigen der Schule zusammenfällt, wird durch den Schulvorstand vertreten, und man muß die Wünsche, welche von dieser Seite kommen, ebenso, wie die Ansichten der Gemeinde prüfen und gegen einander abwägen, aber ein entscheidender Einfluß kommt keinem Theil zu, sondern die Gründe müssen entscheiden, und diese bestimmten die Großherzogliche Kreisregierung, das Schulgeld durch Administrativkenntniß auf 1 fl. 30 kr. festzusetzen. Dieser Betrag ist gegen das Schulgeld in andern Städten vielleicht gering; allein es bestand, wie der Hr. Berichtsteller ganz richtig bemerkt, bis zum Erscheinen des Schulgesetzes in Freiburg kein Schulgeld und es mußte dasselbe daher, wie jede Ausgabe, von der man früher Nichts wußte, drückend werden, wenigstens für den unbemittelten Theil der Einwohnerschaft, welcher die Knabenschule vorzugsweise besucht. Diese Rücksichten mochten die Großherzogliche Kreisregierung bestimmen, mit dem Schulgeld nicht höher anzusteigen

und wenn ich den Lehrern auch einige Aufbesserung gönne, so sehe ich doch nicht ein, was die Ueberweisung an das Großherzogliche Staatsministerium nützen kann, da nach dem Gesetz das durch Erkenntniß einmal regulirte Schulgeld nur mit Zustimmung des Gemeinderaths und Ausschusses erhöht werden darf. Die hohe Kammer könnte in der That das Großherzogliche Staatsministerium nur um seine Verwendung bei dem Gemeinderath und Ausschuss bitten, was natürlich eine umgekehrte Ordnung wäre; es muß daher wohl den Petenten überlassen werden, sich selbst dorthin zu wenden; der hohen Kammer aber bleibt, wie mir scheint, Nichts als die Tagesordnung übrig.

Reg. Comm. Ministerialrath v. Marschall: Es kann der Umstand, daß in andern Städten ein höheres Schulgeld bezahlt wird, noch nicht zu dem Schlusse führen, daß die Lehrer in Freiburg deshalb benachtheiligt sind. Wäre dem so, so wäre es gänzlich überflüssig gewesen, daß das Gesetz selbst für Bestimmung des Schulgeldes der Verwaltungsbehörde einen so bedeutenden Spielraum ließ. Die Regierung hat auf die örtlichen Verhältnisse und auf eine Masse von Nebenumständen Rücksicht zu nehmen, z. B. ob Stiftungs- oder Schulvermögen vorhanden ist, und hiernach innerhalb der gesetzlichen Grenzen das Schulgeld zu bestimmen; sie hat, da in der Petition das Gegentheil nicht behauptet ist, hier ganz gewiß den überhaupt obwaltenden Verhältnissen gebührende Rechnung getragen.

Prälat Hüffel: Das Gesetz gestattet, das Schulgeld in Städten bis auf 4 fl. festzusetzen. Nun ist aber doch die Summe von 1 fl. 30 kr. eine sehr kleine Portion von dem, wozu die Regierung ermächtigt ist. Ich habe bereits selbst zugegeben, daß der Grund hierzu in besondern Localverhältnissen Freiburgs liege, zumal früher kein Schulgeld bezahlt wurde; allein ich muß auf der andern Seite auch das Interesse der katholischen Lehrer vertheidigen; denn es ist hart, wenn gerade die Lehrer in den Städten, wo früher kein Schulgeld bestanden hat, wie z. B. in Weinheim, unverhältnißmäßig gegen andere zurückgesetzt sind.

Die Commission hat daher geglaubt, daß die hohe Re-

gierung die Sache nochmals untersuchen solle; findet sie, daß eine Aenderung wegen der Localverhältnisse in Freiburg nicht möglich ist, so wird es beim Alten bleiben; daher trage ich im Namen der Petitionscommission wiederholt darauf an, diese Eingabe an das höchstpreislische Staatsministerium zu überweisen.

Bei der Abstimmung wird der Commissionsantrag verworfen, somit zur Tagesordnung übergegangen.

3) Ueber eine Eingabe des Schullehrers Freund in Münsingen, um Revision des Schulgesetzes,

Beilage Nr. 107.

Der Antrag der Commission, zur Tagesordnung überzugehen, wird von der Kammer genehmigt.

4) Ueber eine Bitte der Gemeinderäthe zu Möstkirch, Rohrdorf &c., um Errichtung einer Post- und Straßenverbindung über die württembergische Stadt Ebingen,

Beilage Nr. 108.

Reg. Comm. Ministerialrath v. Marschall: Die Bitten um Errichtung von neuen Straßen und Aufnahme derselben in den Straßenverband sind in der That ganz zahllos; es kann aber eine angemessene Erledigung derselben nur stattfinden, wenn ein neues Gesetz in dieser Beziehung Vorsorge trifft. Die Regierung hat schon vor mehreren Jahren und wiederholt auf diesem Landtage ein Straßengesetz in die zweite Kammer gebracht, und es ist zu hoffen, und die Masse der einkommenden Petitionen wird dazu mitwirken, daß es dort zur Berathung kommen werde.

Bei der Abstimmung wird der Antrag der Commission, diese Petition der seiner Zeit zu wählenden Commission über das Straßengesetz zuzustellen, angenommen, und sofort die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung.

Die Secretäre:

Karl Frhr. v. Göler.
v. Kettner.